

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz

Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktnummer	825
Bezeichnung	HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
UFI-Nummer	

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Anstrichstoff
------------------	---------------

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung und Adresse des verantwortlichen Lieferanten	HAGA AG Naturbaustoffe Amselweg 36 CH-5102 Rupperswil
Telefonnummer	+41 62 889 18 18
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	info@haganatur.ch

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer des Herstellers	+41 62 889 18 18 Telefonnummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar (Mo – Fr 7.30 – 12 Uhr, 13 – 17 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr)
Medizinische Auskünfte: Schweiz, schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum 24h/d:	145, oder aus dem Ausland +41 44 251 51 51, info@toxinfo.ch

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs

Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP	Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP.	
Flam Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeiten und Dampf entzündbar.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme	Das Produkt ist gem. der Verordnung gekennzeichnet.  	
Signalwort	Achtung	
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
 Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

	<p>H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p>
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	<p>P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. P210 Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden. P241 Explosionsgeschützte elektrische Geräte verwenden. P242 Funkenarmes Werkzeug verwenden. P243 Massnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. P261 Einatmen von Dampf vermeiden. P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen P302 + P352 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. P303 + P361 + P353 Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen (oder duschen). P304 + P340 Bei Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P312 Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem tragen waschen. P370 + P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden. P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. P405 Unter Verschluss aufbewahren. P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.</p>
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung	<p>Alkylammoniumsalz Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten</p>
Ergänzende Gefahrenmerkmale	<p>EUH211 Achtung, beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.</p>

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher Inhaltsstoff	Cas-Nr.	REACH-Nr.	Gehalt %	Einstufung VO (EG) Nr. 1272/2008
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	919-857-5	01-2119463258-33	15 - 25	STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Flam. Liq. 3, H226
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0,1 % Benzol	918-668-5	01-2119455851-35	5 - 10	STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H305 Aquatic Chronic 2, H411
Quartz (SiO ₂) Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz	238-878-4 14808-60-7		5 - 10	
Alkylammoniumsalz	604-612-4 147900-93-4	01-2119971821-33	0,1 – 0,5	Skin Sens. 1A, H317
Alkylammoniumsalz	288-315-1 85711-55-3	01-2119974148-28	0,1 – 0,5	Skin Sens. 1A, H317

Zusätzliche Hinweise	Vollständiger Wortlaut der Einstufung: siehe unter Abschnitt 16.
----------------------	--

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen
Nach Einatmen	Die Person an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Keine Lösemittel oder Verdünnung verwenden.
Nach Augenkontakt	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Gegebenenfalls Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.
Nach Verschlucken	Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontaminierung, symptomatische Behandlung.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)
Ungeeignetes Löschmittel	Scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereithalten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen	Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.
--------------------------------------	--

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Allgemeine Schutzmassnahmen	Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.
-----------------------------	--

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung	Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsauggut (z. B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).
Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 7 (Handhabung), 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang	Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugvorrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschliesslich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
Weitere Angaben	Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Lagerung in Übereinstimmung mit den örtlichen Betriebssicherheits-/Arbeitssicherheitsverordnungen. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugte Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den «Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)» entsprechen.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugte Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Zusammenlagerungshinweise	Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.
--

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten	Quartz (SiO₂) 238-874-4, CAS-Nr. 14808-60-7 Langzeitwert: 0,15 mg/m ³
--	---

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
 Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

(Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte; MAK-Werte)	Bemerkung (alveolengängige Fraktion)
Zusätzliche Hinweise	Die Angaben basieren auf den Zeitpunkt der Bearbeitung des Sicherheitsdatenblatts gültigen Grenzwertlisten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönlich Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	Bei Spritzgefahr dicht schliessende Schutzbrille tragen.
Hautschutz	<p>Körperschutz Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.</p> <p>Handschutz Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (NBR) Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Dicke > 0,4 mm; Durchbruchzeit > 480 min Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Herstellers hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition, Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.</p> <p>Schutzmassnahmen Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.</p>
Atemschutz	Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüberhinausgehenden Massnahmen erforderlich.
Zusätzliche Hinweise	Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen. Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote beachten (siehe Abschnitt 15). Der Arbeitsplatz ist regelmässig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
Aggregatzustand	Flüssig.
Farbe	Weiss.
Geruch	Charakteristisch.

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie Sicherheit

	Werte
pH-Wert bei 20 °C	Nicht anwendbar.
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht anwendbar.
Siedepunkt / Siedebereich	Ca. 150 °C Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aomaten
Flammpunkt	40 °C Methode: DIN 53213
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bestimmt.
Zündtemperatur	240 °C Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aomaten
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar.
Untere Explosionsgrenze	0,8 Vol-% Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aomaten
Obere Explosionsgrenze	7 Vol-% Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aomaten
Dampfdruck bei 20 °C	5 mbar. Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aomaten
Dichte bei 20 °C	1,49 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Nicht anwendbar.
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar.
Wasserlöslichkeit	Unlöslich.
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	Siehe Abschnitt 12.
Kinematische Viskosität (40 °C)	> 700 mm ² /s
Viskosität bei 20 °C	1450 – 1750 mPas

9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt	75 Gew-%
Lösemittelgehalt organische Lösemittel	25 Gew-%
Lösemittelgehalt Wasser	0 Gew-%
Lösemitteltrennprüfung	< 3 Gew-% (ADR/RID)

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemässe Lagerung: siehe Abschnitt 7.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz

Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht anwendbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z. B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg Dermal, LF50, Kaninchen: >5000 mg/kg Methode: OECD 402 Inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 5 mg/L (4h) Methode: OECD 403
	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	Oral, LD50, Ratte: 3492 mg/kg Dermal, LD50, Kaninchen: >3160 mg/kg Inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 6 mg/m ³ 10 (4h)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Haut (4 h): Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Augen: Keine Daten verfügbar.
	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	Haut (4 h): Methode: OECD 404 Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen. Augen: Methode: OECD 405 Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Atmungsorgane: Keine Daten verfügbar.
	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	Haut: Methode: OECD 406 Ist nicht als hautsensibilisierend einzustufen. Atmungsorgane: Keine Daten verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
 Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Keimzellmutagenität: Keine Daten verfügbar. Karzinogenität: Keine Daten verfügbar. Reproduktionstoxizität: Keine Daten verfügbar. Laktation: Keine Daten verfügbar.
	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	Keimzellmutagenität: Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen. Karzinogenität: Es gibt in vivo Studien, die auf positive Ergebnisse von Nierenkrebs hinweisen. Reproduktionstoxizität: Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen. In-vitro-Mutagenität; Bewertung positiv.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalig	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen; Nach Resorption: Herz-Kreislaufstörungen, Cyanose, Erregung. Nach Aufnahme grösserer Mengen: Schläfrigkeit, ZNS-Störungen. Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden.
	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	Kann zu Atemreizungen und Depressionen des zentralen Nervensystems mit Schläfrigkeit, Schwindel, Schwäche, Bewusstseinsverlust, Übelkeit und Kopfschmerzen führen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholt	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Keine Daten verfügbar.
	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	Keine Daten verfügbar.
Aspirationsgefahr	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen; Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen	Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z. B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.	

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz

Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften	Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäss CLP.
--	--

11.2 Weitere Informationen

Endokrin schädliche Eigenschaften	Es liegen keine Informationen vor.
-----------------------------------	------------------------------------

12. Umweltspezifische Angaben

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr 1272/2008 (CLP)
--

12.1 Toxizität

Toxizität	
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Daphnientoxizität, NOEC, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,21 mg/L (28 d)
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 9,2 mg/L (96 h) Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 1,6 mg/L (48 h)
Langzeit Ökotoxizität	
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 0,02 mg/L (21 d) Methode: OECD 211

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Biologischer Abbau: Bewertung: Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	Biologischer Abbau: Bewertung: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log KOW): Keine Daten verfügbar.
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log KOW): 3,7 – 4,5

12.4 Mobilität im Boden

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	Keine Daten verfügbar.
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.
--

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallentsorgung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt	
Empfehlung:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäss Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.
Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/ Abfallbezeichnungen gemäss EAKV	080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
Sachgerechte Entsorgung / Verpackung	
Empfehlung	Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäss entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA	UN 1263
-----------------	---------

14.2 Bezeichnung des Gutes

ADR/RID	FARBE
IMDG	PAINT
IATA	Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID	Keine Güter der Klasse 3 Bei Gebinden > 450 l: Klasse 3
IMDG	3 Bei Gebinden ≤ 450 l: Transport in accordance with the provisions of paragraph 2.3.2.5 of the IMDG Code.
IATA	3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA	III
-----------------	-----

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID	Nicht anwendbar.
Meeresschadstoff	Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
 Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrechtstehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 – 8.	
Weitere Angaben	
ADR/RID Tunnelbeschränkungscode	D/E
IMDG EmS-Nr.	F-E, S-E

14.7 Massegutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäss IBC-Code.
--

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

EU-Vorschriften	
Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen Industrieemissions-Richtlinie	VOC-Wert (in g/L): 380

Nationale Vorschriften	
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung	Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend, Beschäftigungsbeschränkungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:		
EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
919-857-5	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten	01-2119463258-33
918-668-5	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, < 0.1 % Benzol	01-2119455851-35
604-612-4 147900-93-4	Alkylammoniumsalz	01-2119971821-33
288-315-1 85711-55-3	Alkylammoniumsalz	01-2119974148-28

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3		
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
 Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Flam Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Sens. 1B / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
STOT RE 1 / H372	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Skin Sens. 1A / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Einstufungsverfahren		
Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)		
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten	Auf der Basis von Prüfdaten.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Berechnungsmethode.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Berechnungsmethode.
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstract Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport-Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA PL Grundierung MQ mit Quarzzusatz
Datum des Inkrafttretens: 13.09.2024

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 13.09.2024

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.